



Brüssel, den 30.7.2019
COM(2019) 358 final

BERICHT DER KOMMISSION

**Jahresbericht 2017 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in
der Europäischen Union**

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	2
2. RECHTSGRUNDLAGE.....	3
3. METHODIK UND ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN	4
4. DER OFFSHORE-SEKTOR FÜR ERDÖL UND ERDGAS IN DER EUROPÄISCHEN UNION	5
4.1 Anlagen und Förderung.....	5
4.2 Offshore-Inspektionen, Untersuchungen, Durchsetzungsmaßnahmen und Regulierungsrahmen	8
5. DATEN ZU VORFÄLLEN UND SICHERHEITSBILANZ DER OFFSHORE-TÄTIGKEITEN.....	10
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN	13

1. EINLEITUNG

Dies ist der zweite Bericht der Europäischen Kommission über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in der Europäischen Union (EU). Der erste Bericht erstreckte sich auf die Sicherheit im Jahr 2016 und wurde im August 2018 veröffentlicht.

Die Rechtsgrundlage für diesen Bericht bildet die Richtlinie 2013/30/EU¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (im Folgenden „Offshore-Sicherheitsrichtlinie“). Mit diesen Rechtsvorschriften soll ein hohes Sicherheitsniveau bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten erreicht werden, das Arbeitnehmern, der Umwelt, den Plattformen und Ausrüstungen für Offshore-Aktivitäten sowie Wirtschaftstätigkeiten wie Fischerei und Tourismus zugutekommt. Die Bestimmungen der Richtlinie in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung tragen i) zur Vermeidung von schweren Unfällen und ii) zur Verringerung der Anzahl von Vorfällen bei und iii) sorgen für eine wirksame Weiterverfolgung bei Unfällen und Störungen, um deren Auswirkungen zu mindern.

Wie bereits der Bericht für das Jahr 2016 dient der vorliegende Jahresbericht i) der Bereitstellung von Daten zur Anzahl und Art der Anlagen in der EU sowie ii) der Information über Vorfälle und das Sicherheitsniveau der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten. In den kommenden Jahren, wenn weitere Berichte vorliegen, wird die Reihe der Jahresberichte als Nachweis für das Sicherheitsniveau der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in den Mitgliedstaaten dienen.

Diesem Bericht liegen die Jahresberichte und Angaben zugrunde, die von den Mitgliedstaaten nach der Offshore-Sicherheitsrichtlinie vorzulegen sind. Bulgarien, Kroatien, Zypern, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Polen, Rumänien, Spanien und das Vereinigte Königreich haben der Kommission hierzu Daten übermittelt. Die meisten Anlagen befinden sich in der Nordsee und im Atlantik (378 Anlagen), im Mittelmeer werden 166 Anlagen, im Schwarzen Meer acht Anlagen und in der Ostsee zwei Anlagen betrieben.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führten 2017 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen regelmäßige Inspektionen der Offshore-Anlagen durch. Drei Mitgliedstaaten (das Vereinigte Königreich, Dänemark und die Niederlande) führten infolge bestimmter Vorfälle Untersuchungen in dem Berichtszeitraum durch. Das Vereinigte Königreich führte 16 Untersuchungen aus Sicherheits- und Umweltschutzbedenken und zwei wegen schwerer Unfälle durch. Eine der vom Vereinigten Königreich wegen schwerer Unfälle durchgeführten Untersuchungen dauerte zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch an. Dänemark und die Niederlande führten je eine Untersuchung wegen eines schweren Unfalls durch.

¹ ABl. L 178 vom 28. Juni 2013, S. 66.

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Zahlen, insbesondere die im Verhältnis zur Zahl der Anlagen gemeldete Anzahl und Schwere der Unfälle, zeugen davon, dass der europäische Offshore-Sektor auch 2017 ein hohes Sicherheitsniveau aufwies.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Nach Artikel 25 der Offshore-Sicherheitsrichtlinie ist die Kommission verpflichtet, auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einen Jahresbericht über die Sicherheit und die Umweltauswirkungen der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission jeweils bis zum 1. Juni Jahresberichte mit den in Anhang IX (Nummer 3) der Offshore-Sicherheitsrichtlinie genannten Informationen vorlegen.

Die gemäß Artikel 25 von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichte müssen zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) Zahl, Alter und Standort der Anlagen;
- b) Zahl und Art der Inspektionen und Untersuchungen, die zusätzlich zu etwaigen Zwangsmaßnahmen oder Verurteilungen durchgeführt wurden;
- c) Daten über Vorfälle nach dem gemeinsamen Meldesystem des Artikels 23;
- d) alle wesentlichen Änderungen am Offshore-Regulierungsrahmen;
- e) Durchführung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten.

Die für die Mitgliedstaaten geltende Frist für die Veröffentlichung der geforderten Informationen endet am 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres (d. h. der Stichtag für das Jahr 2017 ist der 1. Juni 2018).

Für ihre Meldungen müssen die Mitgliedstaaten ein gemeinsames, in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2014 der Kommission vom 13. Oktober 2014 festgelegtes Format verwenden. In dieser Durchführungsverordnung ist ein gemeinsames Format für den Informationsaustausch über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Betreiber und Eigentümer von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen festgelegt. Ferner ist darin ein gemeinsames Format für die Veröffentlichung von Informationen über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Mitgliedstaaten festgelegt.² Die Leitlinien der Kommission³ vom 25. November 2015 enthalten weitere sachdienliche Angaben zu der Durchführungsverordnung sowie Erläuterungen zum praktischen Einsatz des Meldeformats.

² ABl. L 302 vom 22. Oktober 2014, S. 2.

³ https://euoag.jrc.ec.europa.eu/files/attachments/2015_11_25_implementing_regulation_guidance_document_final.pdf

3. METHODIK UND ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN

Nach Anhang IX (Nummer 3) der Offshore-Sicherheitsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, unter Verwendung der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2014 bereitgestellten Vorlagen genau festgelegte Angaben zu den Vorfällen in ihrem Offshore-Erdöl- und -Erdgas-Sektor zu machen. Die übermittelten Daten müssen Informationen über die in der EU betriebenen Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen wie deren Zahl, Art, Standort und Alter enthalten. Ferner müssen in den Berichten der Mitgliedstaaten Informationen zur Zahl der i) Offshore-Inspektionen, Untersuchungen und ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen, ii) der nach Kategorien aufgeschlüsselten Vorfälle und iii) der Verletzungen enthalten sein.

Neben den Daten zu den einzelnen Mitgliedstaaten bewertete die Kommission auch die Sicherheitsbilanz in den Offshore-Regionen. Eine solche Bewertung hatte die Kommission bereits im Bericht für das Jahr 2016 durchgeführt. Die Kommission nahm für diese Zwecke folgende Einteilung vor: i) Deutschland, Dänemark, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Irland und die Niederlande gehören der Region „Nordsee und Atlantik“ an, ii) Spanien, Griechenland, Kroatien, Zypern, Italien und Malta der Region „Mittelmeer“, iii) Bulgarien und Rumänien der Region „Schwarzes Meer“ und iv) Lettland und Polen der Region „Ostsee“.

In den Jahresbericht der Kommission für 2017 sind von Bulgarien, Kroatien, Zypern, Griechenland, den Niederlanden, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Polen, Rumänien, Spanien und dem Vereinigten Königreich vorgelegte Informationen eingeflossen. Weitere Mitgliedstaaten waren entweder nicht im Offshore-Erdöl- und -Erdgas-Sektor aktiv oder übermittelten keine für den vorliegenden Bericht erheblichen Informationen.

Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs legten sämtliche Mitgliedstaaten, in denen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten stattfinden, vollständige Daten über alle ihre Anlagen vor. Das Vereinigte Königreich beschränkte Teile seines Berichts auf Anlagen, bei denen eine Überprüfung der Dokumentation zur Risikobewertung durch die Regulierungsbehörden (Artikel 42 Absatz 2 der Offshore-Sicherheitsrichtlinie) durchgeführt wurde. Dementsprechend sind die vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen über Untersuchungen, Durchsetzungsmaßnahmen, Daten zu Vorfällen und die Sicherheitsbilanz der Offshore-Tätigkeiten auf 139 Anlagen begrenzt (von insgesamt 188 Anlagen, die das Vereinigte Königreich 2017 auf seinem Festlandsockel betrieb).

4. DER OFFSHORE-SEKTOR FÜR ERDÖL UND ERDGAS IN DER EUROPÄISCHEN UNION

4.1 Anlagen und Förderung

Die überwiegende Mehrzahl der Offshore-Anlagen⁴ in den EU-Gewässern befindet sich in der Nordsee, insbesondere in den ausschließlichen Wirtschaftszonen des Vereinigten Königreichs und der Niederlande (deren Anteil an den Offshore-Anlagen in EU-Gewässern beträgt jeweils etwa 34 % bzw. 28 %). Im Mittelmeer ist Italien der aktivste Mitgliedstaat (mit 25 % aller Anlagen in EU-Gewässern), gefolgt von Kroatien. In der Region des Schwarzen Meeres verfügt Rumänien über eine etablierte Offshore-Erdöl- und -Erdgasindustrie, während von Bulgarien Offshore-Explorationsaktivitäten für Kohlenwasserstoffe aufgenommen wurden, deren Förderung jedoch einen sehr begrenzten Umfang hat. Laut den von Ostsee-Anrainermitgliedstaaten eingegangenen Berichten verfügt nur Polen über Offshore-Anlagen in dieser Region (siehe Tabelle 1). Für das Jahr 2017 wurden insgesamt 554 Förder- und Nichtförderanlagen in EU-Gewässern gemeldet, was gegenüber 2016 einen Rückgang von annähernd 5 % (32 Anlagen weniger) darstellt.

Tabelle 1: Ortsfeste Anlagen: „Art der Anlage“ nach Region und Mitgliedstaat

Region/Land	Art der Anlage					Gesamt	Änderungen gegenüber 2016 insgesamt
	FMI	NUI	FNP	FPI			
Ostsee	1	1	0	0	2	0	
Polen	1	1	0	0	2	0	
Schwarzes Meer	7	1	0	0	8	-1	
Bulgarien	0	1	0	0	1	0	
Rumänien	7	0	0	0	7	-1	
Mittelmeer	16	147	0	3	166	+1	
Griechenland	1	1	0	0	2	0	
Italien	12	126	0	3	141	+1	
Spanien	1	2	0	0	3	0	
Kroatien	2	18	0	0	20	0	
Nordsee und Atlantik	143	212	1	22	378	-32	
Vereinigtes Königreich	80	86	1	21	188	-37	

⁴ Bewegliche Offshore-Bohreinheiten (Mobile Offshore Drilling Units – MODU) sind nicht Bestandteil der Analyse in Abschnitt 4.1.

	Irland	0	1	0	1	2	0
	Dänemark	10	20	0	0	30	+1
	Niederlande	51	105	0	0	156	+4
	Deutschland	2	0	0	0	2	0
Gesamt		167	361	1	25	554	-32

(*) FMI – fixed, manned installation = ortsfeste und bemannte Anlage; FNP – fixed, non-production installation = ortsfeste, nicht der Förderung dienende Anlage; FPI – floating production installation = schwimmende Förderanlage; NUI – (normally) unattended installation = (normalerweise) unbemannte Anlage

Den Angaben zufolge wurden 2017 insgesamt sechs Anlagen in EU-Gewässern stillgelegt: fünf im Vereinigten Königreich und eine Anlage in Italien. Im selben Jahr wurde die Inbetriebnahme von zwei neuen ortsfesten Anlagen gemeldet: eine im Vereinigten Königreich und eine in den Niederlanden. Die Verlegung schwimmender Förderanlagen hatte die Meldung einer zusätzlichen Anlage zur Folge. Änderungen bei den Verfahren der Berichterstattung in einigen Mitgliedstaaten trugen ebenfalls dazu bei, dass sich die Zahl der gemeldeten Anlagen gegenüber 2016 änderte.

Über die Hälfte der Offshore-Anlagen in den EU-Gewässern wurde zwischen 1980 und 2000 in Betrieb genommen. Seit 2010 ist die Entwicklung neuer Förderanlagen in der Nordsee und der atlantischen Region sowie im Mittelmeer deutlich zurückgegangen (Tabelle 2 und Abbildung 1).

Tabelle 2: Anzahl der Anlagen in EU-Gewässern nach 10-Jahres-Zeitraum der Inbetriebnahme und nach Region()*

10-Jahres-Zeitraum der Inbetriebnahme	REGION				
	Ostsee	Schwarzes Meer	Mittelmeer	Nordsee und Atlantik	Gesamt
Daten nicht verfügbar				6	6
1960-1969	0	0	7	21	28
1970-1979	0	0	14	40	54
1980-1989	0	2	53	82	137
1990-1999	1	3	42	118	164
2000-2009	1	3	40	69	113
2010-2019	0	0	10	42	52
Gesamt	2	8	166	378	554

(*) Im Vergleich zu den 2016 gemeldeten Daten enthalten die Berichte der Mitgliedstaaten für 2017 vollständigere Angaben zum Jahr der Inbetriebnahme der Anlagen. Daher weisen die jeweiligen Angaben der zwei Berichtsjahre einige Diskrepanzen auf.

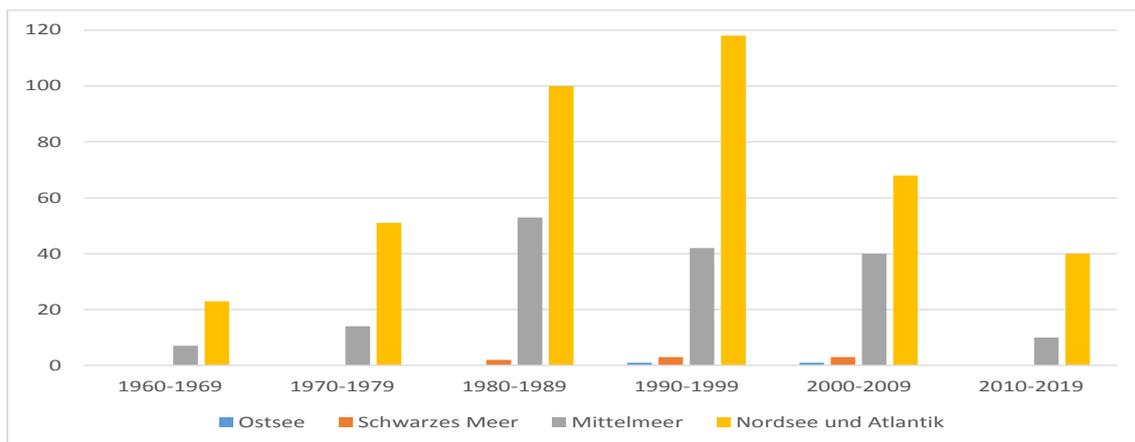


Abbildung 1: Neue ortsfeste Anlagen nach 10-Jahres-Zeitraum und Region

Der Großteil (ca. 94 %) des Erdöls und Erdgases der EU wird in der Nordsee und in der atlantischen Region gefördert (Tabelle 3). Den mit Abstand größten Beitrag hierzu leistet das Vereinigte Königreich, gefolgt von den Niederlanden und Dänemark. Italien und Kroatien zählen zu den aktiven Produzenten im Mittelmeer, während eine signifikante Erdöl- und Erdgasförderung im Schwarzen Meer derzeit nur von Rumänien betrieben wird.

Tabelle 3: Offshore-Erdöl- und -Erdgasförderung in der EU in Kilotonnen Rohöläquivalent (kt RÖE)

Region/Land	Gesamtförderung 2017 in kt RÖE	Anteil an EU-Gesamtförderung in %	Änderung gegenüber 2016 in kt RÖE	Änderung gegenüber 2016 in %
Ostsee	229,92	0,20 %	107,01	46,5
Polen	229,92	0,20 %	107,01	46,5
Schwarzes Meer	1509,27	1,34 %	-49,62	-3,3
Bulgarien	44,08	0,04 %	-17,7	-40,2
Rumänien	1465,19	1,30 %	-31,92	-2,2
Mittelmeer	4692,36	4,15 %	-770,04	-16,4
Kroatien	691,20	0,61 %	-176,69	-25,6
Griechenland	146,16	0,13 %	-34,35	-23,5
Italien	3731,00	3,30 %	-486	-13,0
Spanien	124,00	0,11 %	-73	-58,9

Nordsee und Atlantik		106 620,27	94,31 %	- 2312,18	-2,2
	Dänemark	11 393,00	10,08 %	52	0,5
	Deutschland	1070,00	0,95 %	31,91	3,0
	Irland	227,40	0,20 %	96,52	42,4
	Niederlande	12 986,00	11,49 %	-867	-6,7
	Vereinigtes Königreich	80 943,88	71,60 %	-1625,6	-2,0
Gesamt		113 051,83	100,00 %	- 3024,82	-2,7

4.2 Offshore-Inspektionen, Untersuchungen, Durchsetzungsmaßnahmen und Regulierungsrahmen⁵

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen regelmäßige Inspektionen der Offshore-Anlagen durch. In Tabelle 4 ist die Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Offshore-Inspektionen aufgeführt. Im Regelfall steigt mit der Anzahl der Anlagen auch die Zahl der Inspektionen. Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten führten vor allem die zuständigen Behörden in Italien und Deutschland eine – bezogen auf die Anzahl der Anlagen – verhältnismäßig große Zahl an Inspektionen durch.

Die zu den Inspektionen eingegangenen Daten unterscheiden sich nur unwesentlich von den 2016 gemeldeten Daten. Insgesamt fanden 2017 weniger Inspektionen (630) statt als 2016 (735). Allerdings war der Aufwand in Form von Personentagen höher (2083 Personentage im Jahr 2017 gegenüber 1913 Personentagen im Jahr 2016). Tabelle 4 enthält zwei zusätzliche Spalten, in denen die Zahl der Personentage je inspizierter Anlage und der Anteil der inspizierten Anlagen an der Gesamtzahl der Anlagen aufgeführt sind. Wie bereits 2016 meldete Rumänien auch für 2017 keine Inspektionen.

Tabelle 4: Anzahl der Offshore-Inspektionen nach Region und Mitgliedstaat im Jahr 2017()(**)*

Region/Land	Inspektionen	Personentage auf der Anlage (ohne Reisezeit)	Anzahl der inspizierten Anlagen	Personentage je inspizierter Anlage	Inspizierte Anlagen als Anteil an der Gesamtzahl der Anlagen
--------------------	---------------------	---	--	--	---

⁵ ABl. L 178 vom 28. Juni 2013, S. 78.

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Offshore-Sicherheitsrichtlinie zu den Regulierungsfunktionen der zuständigen Behörde: Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie durch Betreiber und Eigentümer, einschließlich Inspektionen, Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen.

Ostsee		2	7	2	3,50	67 %
	Polen	2	7	2	3,50	67 %
Schwarzes Meer		1	0	1	0,00	11 %
	Bulgarien	1	0	1	0,00	100 %
	Rumänien	0	0	0	0,00	0
Mittelmeer		304	378	96	3,94	56 %
	Kroatien	12	2	6	0,33	30 %
	Zypern	2	9	1	9,00	50 %
	Griechenland	0	0	0	-	-
	Italien	289	366	88	4,16	61 %
	Spanien	1	1	1	1,00	33 %
Nordsee und Atlantik		323	1698	225	7,55	56 %
	Dänemark	18	62	15	4,13	41 %
	Deutschland	10	10	2	5,00	100 %
	Irland	3	32	2	16,00	67 %
	Niederlande	60	41	49	0,84	30 %
	Vereinigtes Königreich	232	1553	157	9,89	80 %
Gesamt		630	2083	324	6,43	56 %

(*) Bei den normierten Werten wird die Gesamtzahl der in einem Zuständigkeitsbereich betriebenen Anlagen (d. h. ortsfeste und mobile Anlagen) berücksichtigt. Bei der Anzahl nach Region/Gesamtzahl wird in Betracht gezogen, dass den Feststellungen zufolge im Verlauf von 2017 in mehr als einem Zuständigkeitsbereich mehr als vier mobile Anlagen betrieben wurden.

(**) Die Tabelle enthält Informationen von Mitgliedstaaten, in deren Zuständigkeitsbereich im Jahr 2017 mindestens eine Offshore-Anlage betrieben wurde.

Nach Artikel 18 der Offshore-Sicherheitsrichtlinie werden den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bestimmte Rechte und Befugnisse im Zusammenhang mit den Betriebsvorgängen und Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährt. Dazu zählen das Recht, den Betrieb zu untersagen, und das Recht, das Ergreifen von Maßnahmen für die Einhaltung der allgemeinen Risikomanagementgrundsätze und eines sicheren Betriebs einzufordern. Mitgliedstaaten in der Region „Nordsee und Atlantik“ ergriffen im Berichtsjahr 2017 acht derartige Durchsetzungsmaßnahmen.

Drei Mitgliedstaaten führten im Berichtszeitraum Untersuchungen durch: das Vereinigte Königreich, Dänemark und die Niederlande. Das Vereinigte Königreich führte 16 Untersuchungen aufgrund von Sicherheits- und Umweltschutzbedenken und zwei wegen schwerer Unfälle durch. Eine der vom Vereinigten Königreich wegen schwerer Unfälle durchgeführten Untersuchungen dauerte zum

Zeitpunkt der Berichterstattung noch an. Dänemark und die Niederlande führten jeweils eine Untersuchung wegen eines schweren Unfalls durch. Die Gesamtzahl der 2017 durchgeführten Untersuchungen (20) ist vergleichbar mit der Zahl der 2016 durchgeführten Untersuchungen (23).

Das Vereinigte Königreich ergriff 2017 im Zusammenhang mit den 139 (von insgesamt 188) in diesem Teil seines Berichts berücksichtigten Anlagen 45 Durchsetzungsmaßnahmen, bei denen es sich hauptsächlich um Verbesserungsbescheide handelte. In den Niederlanden wurden zwei Durchsetzungsmaßnahmen (Geldbußen) getroffen. Die Gesamtzahl der 2017 ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen (47) ist daher erheblich größer als 2016 (10).

5. DATEN ZU VORFÄLLEN UND SICHERHEITSBILANZ DER OFFSHORE-TÄTIGKEITEN

Von den Mitgliedstaaten mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Dänemark, Deutschland und Bulgarien die folgenden Vorfälle (gemäß Anhang IX der Offshore-Sicherheitsrichtlinie).

- Im Vereinigten Königreich kam es 2017 zu 30 meldepflichtigen Ereignissen, einschließlich zweier schwerer Unfälle. Einer dieser schweren Unfälle war zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch Gegenstand einer Untersuchung, daher enthält dieser Jahresbericht keine genaueren Angaben zu seiner Untersuchung. Hauptursachen für den schweren Unfall, dessen Untersuchung zum Zeitpunkt der Berichterstattung abgeschlossen war, waren menschliches Versagen und betriebsbedingte Ursachen in Verbindung mit unzureichender Unterweisung/unangemessenen Verfahren. Der Bericht des Vereinigten Königreichs erstreckt sich auf 139 (von insgesamt 188) Anlagen.
- In den Niederlanden kam es zu 13 meldepflichtigen Ereignissen, einschließlich eines schweren Unfalls. Die Ursachen des schweren Unfalls wurden nicht gemeldet, da der Fall zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch Gegenstand einer Untersuchung war.
- In Dänemark kam es zu 14 meldepflichtigen Ereignissen, einschließlich eines schweren Unfalls. Die Ursachen des schweren Unfalls wurden nicht gemeldet, da der Fall zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch Gegenstand einer Untersuchung war.
- In Bulgarien kam es zu einem meldepflichtigen Ereignis und keinem schweren Unfall.
- In Deutschland kam es zu einem meldepflichtigen Ereignis und keinem schweren Unfall.

Die Zahl der schweren Unfälle beinhaltet Vorfälle mit einem erheblichen Potenzial, zu Todesfällen oder schweren Personenschäden zu führen, selbst wenn diese letztendlich nicht eintrafen.

Die Mehrzahl der meldepflichtigen Ereignisse fiel unter die Kategorie der unbeabsichtigten Freisetzungen (79,7 % der Gesamtzahl); bei 13,6 % ging es um einen Verlust der Bohrlochkontrolle (Bohrlochabsperrentil-Aktivierung); 1,7 % waren auf Ausfälle sicherheits- und umweltkritischer

Elemente (SECE) und 5,1 % auf Kollisionen mit Schiffen zurückzuführen. Bei keinem Vorfall musste eine Evakuierung der Arbeitskräfte eingeleitet werden.

Tabelle 5: Vorfälle nach Kategorie (Anhang IX der Offshore-Sicherheitsrichtlinie, EU-Ebene)

Kategorien gemäß Anhang IX	Anzahl der Ereignisse	Anteil der Ereignisse an der Kategorie	Anteil an den Ereignissen insgesamt	Anzahl der Ereignisse (Jahr 2016)
a) Unbeabsichtigte Freisetzungen – insgesamt	47	100,0 %	79,7 %	25
Freisetzungen von entzündetem Öl/Gas – Brände	1	2,1 %	1,7 %	0
Freisetzungen von entzündetem Öl/Gas – Explosionen	0	0,0 %	0,0 %	0
Freisetzungen von nicht entzündetem Gas	31	66,0 %	52,5 %	13
Freisetzungen von nicht entzündetem Öl	13	27,7 %	22,0 %	7
Freigesetzte Gefahrstoffe	2	4,3 %	3,4 %	5
b) Verlust der Bohrlochkontrolle – insgesamt	8	100,0 %	13,6 %	11
Blowouts	0	0,0 %	0,0 %	0
Bohrlochabsperrentil-Aktivierung	6	75,0 %	10,2 %	11
Ausfall einer Bohrlochbarriere	2	25,0 %	3,4 %	0
c) Ausfall von sicherheits- und umweltkritischen Elementen	1	100,0 %	1,7 %	3
d) Verlust an struktureller Integrität – insgesamt	0	-	0,0 %	2
Verlust an struktureller Integrität	0	-	0,0 %	0
Verlust der Stabilität/Schwimmfähigkeit	0	-	0,0 %	1
Verlust der Lagestabilität	0	-	0,0 %	1
e) Kollisionen mit Schiffen	3	100,0 %	5,1 %	0
f) Hubschrauberunfälle	0	-	0,0 %	0
g) Unfälle mit Todesfolge (*)	0	-	0,0 %	0
h) Unfälle mit jeweils fünf oder mehr Schwerverletzten (*)	0	-	0,0 %	0

i) Evakuierung der Mitarbeiter	0	-	0,0 %	1
j) Unfälle mit Umweltfolgen ^(**)	0	-	0,0 %	0
INSGESAMT	59	100,0 %	100,0 %	42

^(*) Nur, wenn ein Zusammenhang mit einem schweren Unfall besteht.

^(**) Laut den Berichten der Mitgliedstaaten waren die schweren Unfälle nicht als Unfälle mit Umweltfolgen einzustufen.

Zwischen 2016 und 2017 stieg die Gesamtzahl der gemeldeten Vorfälle in der EU von 42 auf 59, was vor allem auf die Zunahme der Zahl unbeabsichtigter Freisetzungen zurückzuführen war. Im Gegensatz dazu ging die Zahl der Vorfälle der Kategorie „Verlust der Bohrlochkontrolle“ von elf im Jahr 2016 auf acht im Jahr 2017 zurück, und in der Kategorie „Ausfälle sicherheits- und umweltkritischer Elemente“ sank die Zahl der Vorfälle im gleichen Zeitraum von drei auf einen. Für das Jahr 2017 wurden im Gegensatz zu 2016, als zwei Ausfälle der strukturellen Integrität gemeldet worden waren, keine entsprechenden Ausfälle gemeldet. Im Gegensatz zu 2016, als in einem Fall Mitarbeiter evakuiert werden mussten, wurde für 2017 kein einziger Fall einer Evakuierung der Mitarbeiter gemeldet.

Für 2017 wurden drei Kollisionen mit Schiffen gemeldet, während 2016 kein einziger Fall dieser Art gemeldet worden war; ferner waren zwei Ausfälle einer Bohrlochbarriere zu verzeichnen, wohingegen 2016 kein einziger Ausfall dieser Art gemeldet worden war. Im Jahr 2017 wurden insgesamt vier Vorfälle als schwere Unfälle⁶ klassifiziert, da sie zu Todesfällen oder schweren Personenschäden hätten führen können. Ihre Bewertung durch die zuständigen Behörden ist noch nicht abgeschlossen. Im Vergleich dazu wurden 2016 zwei schwere Unfälle gemeldet.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Sowohl die Zahl der Anlagen als auch der Umfang der Erdöl- und Erdgasförderung insgesamt gingen 2017 im Vergleich zu 2016 leicht zurück (die Zahl der Anlagen sank von 586 auf 554, während die

⁶ ABl. L 178 vom 28. Juni 2013, S. 73:

Artikel 2 Absatz 1: „schwerer Unfall“ – in Bezug auf eine Anlage oder angebundene Infrastruktur — bezeichnet

a) einen Vorfall, bei dem es zu einer Explosion, einem Brand, einem Verlust der Kontrolle über das Bohrloch oder zum Entweichen von Erdöl, Erdgas oder gefährlichen Stoffen mit Todesfolge oder schwerem Personenschaden oder mit einem erheblichen Potenzial dafür kommt;

b) einen Vorfall als Ausgangspunkt für eine erhebliche Beschädigung der Anlage oder angebundener Infrastruktur mit Todesfolge oder schwerem Personenschaden oder mit einem erheblichen Potenzial dafür;

c) jeden anderen Vorfall mit Todesfolge oder schwerem Personenschaden bei fünf oder mehr Personen, die sich auf der Offshore-Anlage, auf der die Gefahrenquelle besteht, befinden oder eine Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivität im Zusammenhang mit der Anlage oder angebundener Infrastruktur ausüben oder

d) jeden schweren Umweltvorfall als Folge der unter den Buchstaben a, b und c genannten Vorfälle.

Zur Bestimmung, ob ein Vorfall einen schweren Unfall nach Buchstaben a, b oder d darstellt, gilt eine Anlage, die normalerweise unbemannt ist, als bemannt.

Förderung insgesamt einen Rückgang um 2,7 % aufwies). Die Zahl der durchgeführten Inspektionen und Untersuchungen änderte sich nur unwesentlich.

Die Kommission bewertet die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in der EU auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu den Meldepflichten vorgelegten Daten. Dementsprechend hängt die Richtigkeit der von der Kommission vorgenommenen Bewertung von den Informationen ab, die die Mitgliedstaaten übermitteln.

Wie bereits 2016 wurden 2017 keine Todesfälle gemeldet. Des Weiteren begrüßt die Kommission den Rückgang von Vorfällen in bestimmten Kategorien, die z. B. den Verlust der Bohrlochkontrolle, Ausfälle sicherheits- und umweltkritischer Elemente und den Verlust an struktureller Integrität betreffen. Sie nimmt die Anzahl schwerer Unfälle, unbeabsichtigter Freisetzungen, Kollisionen mit Schiffen und Ausfälle einer Bohrlochbarriere zur Kenntnis. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kann festgestellt werden, dass der europäische Offshore-Sektor 2017 eine gute Sicherheitsbilanz aufwies.